



Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel



Öffentlicher Brief an:

Justizprüfungsamt Schleswig-Holstein
Landtag Schleswig-Holstein
Landtagsfraktionen:
CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, SSW
Landesjustizministerin Schleswig-Holstein:
Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein:
Daniel Günther
Dekanat der juristischen Fakultät der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel:
Prof. Dr. Andreas von Arnould

**Vertretung der Studierendenschaft der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Hausanschrift:

Leibnizstr. 2, 24118 Kiel

Postanschrift:

24098 Kiel

Die Fachschaft im Internet:

www.fs-jura.uni-kiel.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1126

Datum

07.03.2023

Sicherung des juristischen Nachwuchses in SH - Änderung der JAVO
Stellungnahme zur Synopse der JAVO Stand: 10.01.2023

Die geplante Änderung der Juristenausbildungsverordnung (JAVO) ignoriert die Realität des Jurastudiums und macht das Studium in Schleswig-Holstein im Vergleich zu anderen Bundesländern unattraktiver. Zudem ist Schleswig-Holstein eines der wenigen Bundesländer, welches seine Jurist:innenausbildung durch eine Verordnung aus der Hand der Legislative gibt.

Es ist bekannt, dass das Jurastudium in ganz Deutschland einer Reform bedarf, was sich in hohen Abbruchquoten und wachsender Unzufriedenheit der Studierenden widerspiegelt. Eine Umfrage des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. aus dem Jahr 2021 verdeutlicht den hohen psychischen Druck durch das Studium, vor allem unmittelbar vor der ersten Staatsprüfung. Um dem juristischen Nachwuchsmangel begegnen zu können und die juristische Ausbildung in Schleswig-Holstein attraktiver zu machen, müssen Maßnahmen gegen den psychischen Druck getroffen werden.

Zum Inhalt:

1. Das Grundsätzliche Problem: JAVO ins JAG
2. Reduzierung des Pflichtfachstoffes
3. Prüfungsbedingungen
4. Aufwertung des Studienstandorts Schleswig-Holstein
5. Fazit
6. Kurzer Forderungskatalog

1. Das Grundsätzliche Problem: JAVO ins JAG

Eines der größten Probleme in Schleswig-Holstein ist, dass die Jurist:innenausbildung in einer Verordnung und nicht in einem Gesetz geregelt ist. Das erlaubt dem Ministerium größte Änderungen an der Ausbildung, ohne dass ein parlamentarischer öffentlicher und transparenter Diskurs über sie stattfindet. Wie das Land Schleswig-Holstein seine Jurist:innen ausbilden möchte, ist eine nicht nur für die Studierenden, sondern für das Erscheinungsbild und die Funktionstüchtigkeit des Landes, seiner Justiz und Verwaltung wesentliche Frage. Nicht zuletzt die gesamte judikative Gewalt hängt von ihr ab. Der Gesetzgeber sollte hier seine Verantwortung als höchstes staatliches Entscheidungsorgan selbst wahr- und ernstnehmen und sie nicht an die Exekutive delegieren.

Die Regelung der Ausbildung in einer Verordnung schafft wenig bis gar keine Rechtssicherheit für Studierende. Der zu erlernende Stoff kann sich jährlich ändern und trotz gesetzter Übergangsfristen müssen sich die Studierenden stetig Gedanken machen, in welche Prüfungsordnung das Examen fällt bzw. welcher Pflichtfachstoff erlernt und beherrscht werden muss.

Hierdurch wird ein enormer psychischer Druck auf die Studierenden aufgebaut. Je nach Änderung des Pflichtfachstoffkatalogs überfordern sich Studierende, um das Examen noch mit dem „alten“ Pflichtfachstoff zu schreiben und geraten so an ihre Belastbarkeitsgrenzen, welche ihren Höhepunkt dann in einer existenz- und zukunftsbedrohenden Versagensangst vor dem Examen findet.

Dies kann an der letzten Reform des Schuldrechts Anfang 2022 beobachtet werden. Studierende in der Examensvorbereitung oder unmittelbar vor dem Examen fragen sich, ob die neueste Reform bereits abgefragt werden kann bzw. abgefragt wird. Selbst wenn dies für die momentanen Durchgänge verneint wurde, setzt es Studierende in der Examensvorbereitung unter enormen psychischen Druck, wann entsprechende Reformen nunmehr beherrscht werden müssen – im nächsten Durchgang, übernächsten oder erst danach –, sodass sich bei Studierenden ein Druck aufbaut, das Examen jetzt schnell schreiben zu wollen und geradezu auch schreiben zu müssen. Dies wurde auch noch dadurch verstärkt, dass die Kommunikation mit dem Justizprüfungsamt während Corona und darüber hinaus sehr schlecht war und auch weiterhin ist, wie im Punkt 4b erläutert wird.

Die aus unserer Sicht beste Möglichkeit dieser willkürähnlichen Festlegung des Pflichtfachstoffs und der grundsätzlichen Prüfungsbedingungen entgegenzuwirken wäre es, den Pflichtfachstoff einheitlich in ein Bundesgesetz einzubetten. Im optimalen Fall direkt in das DRiG, sodass die Examina in ganz Deutschland einem einheitlichen Pflichtstoffkatalog unterliegen. Dann könnten sich Studierende nunmehr darauf verlassen, dass sie für das Examen in Schleswig-Holstein denselben Stoff können müssen wie in Niedersachsen, Hessen oder Bayern. Gerade bei einem Wechsel des Universitätsstandorts müssten Studierende nicht erst die Regionalen Prüfungsordnungen in Bezug auf den Pflichtfachstoff studieren.

Es wäre also die Implementierung des Pflichtfachstoffs in das DRiG und die Regelung der grundsätzlichen Prüfungsbedingungen und eventuell auch des Vorbereitungsdienstes innerhalb des Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen im Land Schleswig-Holstein (JAG) begrüßenswert, da somit die essentiellen Regelungen des Examens in den Händen des Bundes- und Landtags liegen würden und etwaige Änderungen mehr und vor allem öffentlichkeitswirksamer diskutiert bzw. hierüber debattiert werden müsste.

Diese Änderungen würden schon einfach durch die Erweiterung des § 5d DRiG um den Prüfungsstoff und die Streichung von § 14 I Nr. 5,6 JAG SH mit einer Einfügung der entsprechenden Prüfungsregelungen in das JAG.

2. Reduzierung des Pflichtfachstoffs

Ein zentrales Element zur Reduzierung des psychischen Drucks auf Studierende ist die Begrenzung des Pflichtfachstoffs. Die historische Entwicklung des Jurastudiums zeigt, dass der Pflichtfachstoff und die Abschlussprüfungen immer umfangreicher geworden sind, sodass wir von ursprünglich drei einstündigen Klausuren bei mittlerweile sechs fünfstündigen Klausuren angekommen sind. Zudem werden täglich neue Urteile, Gesetze und Literaturbeiträge veröffentlicht, die – sofern thematisch im Pflichtfachstoffkatalog angesiedelt – ebenfalls in der Ausbildung berücksichtigt werden.

Gefordert wird von den Studierenden ein immer detaillierteres Fachwissen, was bei der schieren Masse an rechtswissenschaftlichen Einzelproblemen nicht möglich ist. Zudem sollen Jurist:innen gerade in der Lage sein, sich unbekannte Rechtsgebiete durch strukturelle und methodische Fähigkeiten zu erschließen. Um in der Ausbildung mehr Zeit für eine logik- und strukturorientierte Lehre zu schaffen, muss der Pflichtfachstoff sinnvoll reduziert werden.

Die geplanten Änderungen und Anpassungen vor allem im Pflichtstoffkatalog konterkarieren die Forderungen nach einer besseren juristischen Ausbildung. Das Justizministerium argumentiert einerseits, dass es den Studierenden nach ihrem Examen vor allem an methodischer Kompetenz mangelt, zieht jedoch den Katalog des Prüfungstoffes so stark an, dass das Methodische Lernen noch unrealistischer wird als es in der jetzigen Situation schon ist. **Die schiere Masse des Stoffes lässt nicht zu, dass in irgendeiner Art und Weise von den Studierenden Methode gelernt werden kann.**

Die aktuelle Landesregierung aus Bündnis 90/die Grünen und CDU hat in ihrem Koalitionsvertrag versprochen, eine Überlastung der Studierenden bei der Anpassung der JAVO unbedingt zu vermeiden: "Wir werden die Überarbeitung der Juristenausbildungsverordnung aufgrund der Reformierung des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) dazu nutzen, den Pflichtfachstoff zu überprüfen und zu modernisieren. Dabei ist eine Überfrachtung des Ausbildungsstoffes unbedingt zu vermeiden, um keine zusätzlichen Belastungen für die Studierenden zu schaffen." (Auszug aus dem Koalitionsvertrag S.113).

a. Bürgerliches Recht (Schuldrecht BT, Familien- und Erbrecht, IPR)

Im Pflichtfachkatalog des Bürgerlichen Rechts wird der besondere Teil des Schuldrechts exorbitant im Verhältnis zu anderer Materie erweitert. Es ist für uns unklar warum ein Großteil des besonderen Schuldrechts nicht mehr nur im Überblick, sondern ohne Beschränkung beherrscht werden muss.

Hinzu tritt eine geplante Erweiterung des Pflichtfachstoffs im Jurastudium in Schleswig-Holstein durch die Aufnahme des Internationalen Privatrechts (IPR). Das IPR ist für viele Studierende und zukünftige Volljuristen von geringerer Relevanz. Zudem verfügt die Universität Kiel über einen eigenen IPR-Schwerpunkt. Studenten mit dieser Interessenlage haben dort die Möglichkeit, ihre Kenntnisse im IPR auszubauen. Die Einführung des IPR in den Pflichtfachstoffkatalog wird auf lange Sicht nur zu einer zunehmenden Teilung der Zeit und Aufmerksamkeit der Studierenden für die Kernmaterien des Jurastudiums führen. Dies steht allerdings im Widerspruch zur Absicht der Reform, das Strafrecht zu stärken.

b. Strafrecht

Die Streichung diverser Abschnitte des besonderen Teils des StGB wird begrüßt. Allerdings muss die Erweiterung des Pflichtfachstoffes im Allgemeinen Teil des StGB kritisch hinterfragt werden.

c. Öffentliches Recht

Im Hinblick auf das Referendariat und die Ausweitung des Pflichtstoffs im Strafrecht, erscheint es dann nicht stringent, das gesamte Verfassungs- und Verwaltungsprozessrecht zu einer Materie zu machen, die nur im Überblick beherrscht werden muss. Aber gleichzeitig alle Klagearten zu Überblicksthemen zu machen. Es nimmt relativ kleine Themen des formalen Klagerechts und ersetzt diese durch die schiere Masse der Klagearten des Verfassungsprozessrechts.

Die „Einsparungen“ erfolgen mit einer Aufblähung des Europarechts. In vielen (Teil-)Rechtsgebieten hat bereits eine (Voll-)Harmonisierung innerhalb der EU stattgefunden, sodass bereits eine grundlegende Auseinandersetzung mit dem europäischen Recht während des Erlernens anderer Disziplinen stattfindet.

Darüberhinausgehend wird an der CAU ein Schwerpunkt im Völker- und Europarecht angeboten, in welchem Studierende, mit einem entsprechend gelagerten Interesse, diesem nachgehen können, ohne andere Studierende zu belasten (ähnlich wie im IPR).

Wir verweisen hier nochmal auf die Stellungnahme der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu den Änderungen des Pflichtstoffkataloges.

3. Prüfungsbedingungen

Wir begrüßen die Einführung bzw. die Weichenstellung zur Einführung eines E-Examen und hoffen, dass dieses zügig umgesetzt wird. Dies alleine ist aber zu wenig, um die Studierenden auf Dauer zu entlasten und die Ausbildung im Ganzen zu verbessern. Enttäuschender Weise hat es von unseren anderen Forderungen keine in die aktuelle Synopse geschafft. Somit ist aus unserer Sicht fraglich, ob die Synopse wirklich im Sinne der Studierenden verfasst worden ist.

a. Zweite Strafrechtsklausur

Die angedachte zweite Strafrechtsklausur würde unserer Ansicht die Attraktivität des Studien- und Justizstandortes Schleswig-Holstein unglaublich schwächen. Welcher Studienanfänger würde sich für einen Studienstandort entscheiden, an dem die Studierenden nach neun langen Semestern sieben statt sechs fünfständigen Klausuren schreiben müssen? Schleswig-Holstein rückte damit von dem an anderer Stelle oft hervorgehobenen Ideal bundesweit einheitlicher Examensprüfungen ab und ginge einen kaum verständlichen Sonderweg. Die Argumentation der Senkung des Blockversagens fällt gegenüber der Außenwirkung der siebten Klausur flach. **Schleswig-Holstein wird Studienanfänger mit so einem Schritt verlieren und seine Justiz schwächen.**

Das angeführte Argument, eine zweite Strafrechtsklausur senke die Wahrscheinlichkeit eines „Blockversagens“ in der strafrechtlichen Säule, trägt nicht. Ein solches Blockversagen kommt schon jetzt kaum vor. Jedenfalls aber steht diese theoretische Verbesserung in keinem Verhältnis zum enormen zusätzlichen psychischen Druck, der durch eine zusätzliche Prüfung aufgebaut wird. Auch die physische Belastung der Studierenden (Stichwort: Sehnenscheidenentzündungen) durch die Erweiterung bei gleichzeitigem Wegfall der Sicherheit des prüfungsfreien Tages stark erhöht.

Das Examen fordert jetzt schon von vielen Studierenden psychische Höchstleistungen und durch die geplanten Änderungen werden diese lediglich verstärkt. Diese durch das Justizministerium erreichte faktische Mehrbelastung würde dabei aufgrund ihrer Argumentation der Willkür nahekommen.

Es wurden weiterhin keine angemessenen Belege für die Notwendigkeit einer zweiten Strafrechtsklausur vorgelegt. Es wurden lediglich die Durchschnittsnoten der letzten Jahre veröffentlicht, aber auch nur die der schriftlichen Klausuren. Die Ergebnisse der staatlichen Pflichtfachprüfung 2021, die der Fachschaft vorliegen, zeigen beispielsweise ein anderes Bild. Hier liegen die schriftlichen Durchschnittsnoten nur maximal 0.6 Punkte auseinander (Bürgerliches Recht 5,55 zu Strafrecht 4,90) und in der mündlichen Prüfung war der Durchschnitt der Prüflinge im Strafrecht sogar besser als im Bürgerlichen Recht (Bürgerliches Recht 9,24 zu Strafrecht 9,53). Es ist zu konstatieren, dass die Durchschnittsnoten der drei Rechtsgebiete nicht derart weit auseinander liegen, dass hier ein Bedürfnis für eine zweite Strafrechtsklausur erkannt und im Verhältnis zu der zusätzlichen Belastung als angemessen angesehen werden könnte.

Zudem wäre eine Aufstellung der Gesamtdurchschnittsnoten inklusive der mündlichen Prüfung sowie die Durchschnittsnoten der mündlichen Prüfung (Gesamtleistung und aufgeschlüsselt nach Rechtsgebiet) zur Evaluation der Notwendigkeit einer zweiten Strafrechtsklausur hilfreich und für eine umfassende Analyse auch unabdingbar.

Folglich wird unsererseits davon ausgegangen, dass die Examensergebnisse im Strafrecht nach Einbeziehung des strafrechtlichen Teils der mündlichen Prüfung im Durchschnitt noch weniger von den Ergebnissen der anderen Rechtsgebieten entfernt sein werden.

Die vom Justizministerium bisher gelieferte Argumentation:

- Studierende würden beim Strafrecht auf Lücke setzen
- Das Materielle Strafrecht werde nicht von den Referendar:innen beherrscht und eine weitere Auseinandersetzung mit dem Strafrecht benötigt

fallen beide bei näherer Betrachtung kurz.

Die minimalen Unterschiede bei den Examensnoten, die wie obengenannt, sehr viele Lücken in den Daten aufweisen könnten eine stärkere Auseinandersetzung mit dem Strafrecht verlangen. **Die zweite Strafrechtsklausur ist die Ultima Ratio, es sollten zuerst zu milderer Mitteln gegriffen werden.** Wie etwa: eine andere Reihenfolge der Studienfächer, sodass es eine kohärentere Beschäftigung mit dem Strafrecht gibt; oder mehr Möglichkeiten, sich im Studium in Klausuren zu versuchen; oder eine Bessere Finanzierung der strafrechtlichen Säule, sodass ein weiteres Lehrangebot geschaffen werden kann.

b. Prüfungsfreier Tag

Aus studentischer Sicht ist zudem die geplante Änderung im § 11 II 2 JAVO eine Frechheit sondergleichen und verfehlt grundlegend die Wirklichkeit des Studiums sowie die Sorgen und Nöte der Studierenden.

Die Ist-Vorschrift, dass nach zwei Klausuren ein prüfungsfreier Tag einzuhalten ist, wird zu einer Soll-Vorschrift, dass nicht mehr als vier Klausuren in einer Kalenderwoche geschrieben werden sollen. Hierbei wird die Tür für eine Prüfungswoche mit fünf Examensklausuren nicht nur leicht geöffnet, sondern geradezu aufgestoßen.

Dies dann noch in Verbindung mit den Aussagen des Justizministeriums, dass die Raummiete für die Examensklausuren zu teuer sei, spricht Bände über die voraussichtliche Nutzung dieser fraglichen Möglichkeit seitens des Justizministeriums.

Weiterhin fällt die Begründung diese Änderungen annehmen zu müssen, da dies in der Justizminister:innenkonferenz beschlossen sei, kurz. Bayern hat schon einen Sonderweg angekündigt und in Baden-Württemberg stehen die schon getroffenen Änderungen scheinbar vor einer weiteren Änderung der Justizministerin, da es dort einen großen Aufschrei gab: <https://jurios.de/2023/02/25/ruhetage-im-ersten-juristischen-staatsexamen-entfallen-in-15-bundeslaendern/>. Sollte es einen Baden-Württembergischen Sonderweg geben, wären nur noch 14 Länder an der Streichung beteiligt. **Das Ausscheren der südlichen Bundesländer zeigt, wie schwerwiegend und sinnlos die Streichung des Prüfungsfreien Tages ist.**

Hier ist also nochmals in aller Deutlichkeit zu betonen, was diese Änderungen mit Studierenden und ihrer mentalen und körperlichen Gesundheit anrichten könnten. Sieben fünfstündige Klausuren, fünf davon könnten in einer Woche geschrieben werden und das Ergebnis entscheidet nach fünf, sechs oder mehr Jahren Studium, ob der Prüfling neben dem bereits bestandenen Abitur einen weiteren Abschluss in den Händen halten wird. Sprich: ob mit teilweise Ende 20, Anfang 30 nochmal von vorne angefangen werden muss oder nicht.

Die Argumentation, der Tag müsse für Kosteneinsparungen fallen, ist Wahnsinn. Dies gilt erst recht, da das Jurastudium dem Land ansonsten im Verhältnis zu anderen Studiengängen nur geringe Kosten verursacht. **Kosteneinsparung darf nicht über der mentalen Gesundheit von Studierenden stehen!**

c. Fristloser Verbesserungsversuch

Des Weiteren fordern wir seit Langem eine grundlegende Verbesserung der Prüfungsbedingungen in der ersten Staatsprüfung. Schleswig-Holstein hat im bundesweiten Vergleich unverhältnismäßig strenge Prüfungsbedingungen.

Der Verbesserungsversuch ist hier an die Wahrnehmung des fristgebundenen Freiversuchs geknüpft. Dabei fühlen sich mehr als die Hälfte der Studierenden am Ende der Freiversuchsfrist (achtes Semester; zwei Semester vor Ende der Regelstudienzeit) noch nicht dazu bereit, sich für die Staatsprüfung anzumelden und nehmen den Freiversuch daher nicht wahr.

In Bayern, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt kann dagegen unabhängig von der Wahrnehmung des Freiversuchs ein Notenverbesserungsversuch unternommen werden.

Ein solcher, nicht an eine Frist gebundener, Freiversuch wäre auch in Schleswig-Holstein wünschenswert. Er würde den psychischen Druck, im Examen zu versagen bei den Studierenden verringern. Zusätzlich könnte man sich nach Bestehen des Examens auch ohne Freiversuch noch verbessern, wenn dies gewollt wird. Folglich wird nicht nur die Versagensangst bei den Studierenden gemindert, sondern auch die Sorge, ein „schlechtes“ Examen zu schreiben.

d. Abschichten

Weiterhin ist im Gegensatz zu Niedersachsen, in Schleswig-Holstein ein Abschichten nicht möglich, sodass – für den späteren Berufsalltag unrealistisch – sämtliches Wissen über alle Rechtsgebiete innerhalb weniger Tage abgerufen werden können muss.

Der ohnehin schon mit der Staatsprüfung einhergehende Druck als maßgebliche Abschlussprüfung wird durch die hiesigen Prüfungsbedingungen deutlich verstärkt. Diese Belastung muss gemildert werden, indem die Rahmenbedingungen für die Ablegung der Staatsprüfung verbessert werden.

Durch das Abschichten könnte sich auf jedes Rechtsgebiet gesondert und mit der notwendigen Zeit vorbereitet werden. Es würde auch die Gefahr von möglichen Blackouts während der Examensphase mindern, da keine Sprünge zwischen den Rechtsgebieten von einem auf den anderen Tag stattfinden. Die Examenskandidaten kommen also nicht aus einer Strafrechtsklausur und müssen sich innerhalb von ein bis zwei Tagen auf Zivilrecht oder Öffentliches Recht einstellen. Hierdurch würde auch der psychische Druck auf die Studierenden gemindert werden.

4. Aufwertung des Studienstandorts Schleswig-Holstein

Das Ziel des Justizministeriums bzw. Der ganzen Landesregierung sollte die Aufwertung des Studienstandortes Schleswig-Holstein sein. Die Justiz des Landes wird sich nicht nur aus Jurist:innen aus anderen Bundesländern speisen lassen. Das Land bedarf seiner eigenen Fakultät und auch seiner eigenen Landesländer in der Justiz, um selbige, die in den nächsten Jahren sowieso im ganzen Bundesgebiet einen Mangel erfährt, zu stärken. Hierzu kann und darf es einfach keine Schlechterstellung gegenüber den anderen Bundesländern geben.

Hier folgen nun einige Verbesserungsvorschläge, um den Studienstandort, der durch die in 3a und 3b genannten Probleme eine starke Verschlechterung erfährt, in irgendeiner Art und Weise zu retten.

a. Rückbau der Hilfsmittelverfügung auf den Stand vor 2021

Eine essenzielle Rahmenbedingung der ersten staatlichen Prüfung ist die jüngst verschärfte Hilfsmittelverfügung, die normiert, welche Hilfsmittel in den staatlichen Pflichtfachprüfungen zugelassen sind. Mit Verfügung vom 27.09.2021 wurde diese neu erlassen und es wurden jegliche Eintragungen in die Gesetzessammlungen untersagt. Dies erfolgte nicht nur mit einer unzumutbar kurzen Umsetzungsfrist, sondern widersprach auch dem juristischen Berufsalltag und der Praxis in vielen anderen Ländern, z.B. Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg und Bremen.

Zur Begründung wurde angeführt, dass der Kontrollaufwand dadurch zu hoch sei und dies personell nicht geleistet werden könne. Dabei müssen die Gesetzestexte in allen Fällen gleichermaßen gründlich untersucht werden. Auf Nachfragen der Fachschaftsvertretung Jura Kiel, des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften und des Dekanats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Kiel konnte jedoch nicht angegeben werden, aus welchem Grund es – anders als in vielen anderen Bundesländern – nicht möglich ist, dieses Problem durch geeignete Maßnahmen zu umgehen.

Laut Prüfungsamt seien die Studierenden zudem zu unsicher, zulässige Markierungen von nichtzulässigen zu unterscheiden. Diese Markierungen wurden allerdings erst zum 01.01.2021 in Schleswig-Holstein erlaubt und es gab somit lediglich zwei Prüfungsdurchgänge, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen konnten. Eine gewisse Unsicherheit ist in so einem Fall normal. Weiterhin obliegt die entsprechende Auslegung der Hilfsmittelverordnung unserem Verständnis nach dem Justizprüfungsamt, dass den Studierenden geeignete Leitfäden zur Verfügung stellen muss.

Markierungen und Verweise unterstützen die Studierenden beim schnelleren Auffinden der wichtigsten Aspekte und Normen. Sie sind also geeignet, den Studierenden mehr Sicherheit zu vermitteln und schnelleres Arbeiten zu ermöglichen. Wir müssen daher im Interesse der Studierenden zu der ursprünglichen Hilfsmittelverfügung, verkündet am 06.02.2020, zurückkehren.

b. Integrierter Bachelor

Auch könnte ein integrierter Bachelor of Law (LL.B.) die Versagensangst der Studierenden mildern und den Studienstandort. Im Gegensatz zu anderen Studiengängen können Jurastudierende vor dem ersten Staatsexamen keinen berufsqualifizierenden Abschluss erlangen. Wer am Ende an der Staatsprüfung scheitert oder sich dazu entscheidet, eine andere berufliche Richtung einzuschlagen, verlässt – im schlimmsten Fall – nach zwölf Semestern Studium

und zahlreichen Leistungsnachweisen die Hochschule mit nichts außer dem Abitur. Dies verstärkt den psychischen Druck vor der ersten Staatsprüfung enorm, da die berufliche Zukunft allein von dieser wenige Tage andauernden Abschlussprüfung abhängig ist.

Ein integrierter juristischer Bachelor nach regulär sechs Semestern wird ein deutlich stressärmeres Studium ermöglichen.

Der Studienstandort Kiel würde zudem bestehende Standortnachteile ausgleichen und den Anschluss an andere namhafte Universitäten, wie z.B. Hamburg, Berlin, Potsdam, Frankfurt an der Oder und Göttingen, wiederherstellen, die einen solchen Bachelor bereits eingeführt haben oder diesen aktuell einführen. Wir müssen daher diesen Beispielen folgen und den Bachelor gesetzlich verankern.

Die Fachschaft steht hier bereits im engen Austausch mit der Fakultät, einen LL.B. in Kiel ins Leben zu rufen. Wir appellieren, das Versprechen aus dem Koalitionsvertrag einzuhalten und den LL.B. zeitnah umzusetzen.

c. Kommunikation mit dem JPA verbessern

Die Kommunikation zwischen dem Justizprüfungsamt in Schleswig und den Studierenden hat sich in den letzten Jahren erheblich verschlechtert.

Bei Erlass der neuen Hilfsmittelverfügung wurden weder die Fachschaftsvertretung noch das Dekanat im Vorfeld informiert, sondern vor vollendete Tatsachen gestellt. Zahlreiche Gesprächsersuche wurden ignoriert oder damit abgetan, dass kein weiterer Gesprächsbedarf in dieser Sache gesehen werde.

Im weiteren Verlauf kappte das Justizprüfungsamt auch seine Drähte zu den Studierenden. Im April 2022 wurde die Abschaffung der Präsenz-Sprechstunde für die Studierenden in Kiel verkündet. Dies war die einzige Möglichkeit, dem Prüfungsamt, das in Schleswig sitzt, am Hochschulstandort zu begegnen. Weiterhin gibt es in Schleswig keine präsenten Sprechzeiten und nur dreistündige Sprechzeiten. Dieses Verfahren wird der großen Bedeutung und dem hohen psychischen Druck im Vorfeld der staatlichen Prüfung nicht gerecht.

Das Justizprüfungsamt muss den Studierenden direkte und schnelle Kommunikationswege ermöglichen. **Wir fordern eine Zweigstelle des Justizprüfungsamtes in Kiel.** Sofern dies personell nicht geleistet werden kann, muss das Land hierzu die erforderlichen Stellen schaffen.

Auch die Kommunikation mit der gesetzlich verankerten Interessenvertretung der Jurastudierenden (der Fachschaft) über aktuelle Entwicklungen sollte im Interesse der Studierenden regelmäßig erfolgen. Es kann nicht von den ehrenamtlichen Fachschaftler:innen verlangt werden, sich immer und immer wieder mit großem Aufwand um Informationen und Kontakt zu bemühen, hier muss das JPA die Kommunikation in Richtung der Studierenden und ihrer Vertretung aufnehmen.

5. Fazit

Wir als Fachschaftsvertretung der juristischen Fakultät der CAU zu Kiel stellen mit Bedauern fest, dass die geplante Änderung der JAVO das Studium in Schleswig-Holstein im Vergleich zu anderen Bundesländern unattraktiver macht.

Der psychische Druck auf die Studierenden wird unverhältnismäßig erhöht und das, obwohl die Änderungen der JAVO die Studierenden entlasten sollten. Wünschenswert wäre eine Einbeziehung der Studierenden in die Änderung von Anfang an. Dies erfolgte leider nicht. Die geplante Erhöhung der Prüfungen im Strafrecht und die Möglichkeit des Weglassens eines prüfungsfreien Tags sowie die Erweiterungen des Pflichtfachstoffs sind kontraproduktiv und werden die Belastungen für Studierende erheblich verschlechtern.

Die vom Justizministerium erarbeiteten Änderungen der JAVO sind leider das Ergebnis eines Prozesses, an dem Studierende nicht partizipieren konnten und dass, obwohl die Studierenden von den Änderungen unmittelbar betroffen sind. Der geforderte Prüfungstoff kann dabei regelmäßig nach Belieben des Ministeriums angepasst werden, sodass sich Studierende nicht nur über den Pflichtfachstoff Gedanken machen müssen, sondern auch darüber, ab wann genau welches Wissen gefordert und beherrscht werden muss. Hinzu kommen inhaltlich nicht nachvollziehbare Änderungen des Pflichtfachstoffs, insbesondere die Erweiterung im IPR, welche wenig Relevanz für einen Großteil der Studierenden nach dem Studium haben wird.

Auch ist es ernüchternd zu sehen, dass nach diversen Stellungnahmen unsererseits bezüglich besserer Studienbedingungen nur wenig umgesetzt wird. Die im Koalitionsvertrag versprochene Senkung des Prüfungstoffes ([Koalitionsvertrag 2022-2027, S. 113](#)) wird in diesen Änderungen komplett missachtet. Von Seiten des JPA erfolgt weiterhin kein Schritt Richtung Studierendenschaft zur Verbesserung des Verhältnisses und insbesondere der Kommunikation zwischen der Fakultät und dem JPA. Die unverhältnismäßige Hilfsmittelverfügung ist trotz Beschwerden immer noch in Kraft.

Mit den geplanten Änderungen wird Kiel seinen Standortnachteil noch weiter verstärken. Das Jurastudium in Kiel würde noch unattraktiver werden und potenzielle Studierende nur noch mehr Abschrecken, vor allem im Hinblick auf andere Studienstandorte in der Nähe wie Hamburg oder Göttingen. Des Weiteren ist es unangemessen, dass weder das JPA noch das Landesjustizministerium bei so essenziellen Änderungen die Studierenden mit einbeziehen und das, obwohl es lediglich eine juristische Fakultät in Schleswig-Holstein gibt.

Wir bitten um eine umfassende Evaluation der geplanten Änderungen und Erwägung der oben genannten Verbesserungsvorschläge, welche auch die Einbeziehung der Fakultät und insbesondere der Studierenden umfassen sollten. Es ist wichtig, dass die Reformen die Qualität der Ausbildung verbessern und nicht auf Kosten der Studierenden gehen. **Scheinbare Kosteneinsparung darf die Jurist:innenausbildung nicht in diesem unverhältnismäßigen Maß verschlechtern.** Andernfalls droht der Verlust der nächsten Generationen an Jurist:innen in Schleswig-Holstein und auf lange Sicht auch einen Wertverlust des Jurastudiums in Kiel. Wir stehen zur Verfügung, um mit allen Beteiligten zusammenzuarbeiten und sicherzustellen, dass die Reformen fair und gerecht werden.

Hier kurzzusammengefasst die Forderungen der Studierendenschaft:

1. JAVO ins JAG
2. Keine siebte Klausur
3. Klausurfreien Tag in § 11 II 2 JAVO erhalten
4. Reduzierung des Pflichtfachstoffes
5. Fristloser Verbesserungsversuch & Abschichten

Aufgrund all dieser Forderungen und der Mängel, die dadurch in der JAVO-Reform offenbar werden, ist der bisherige Änderungsvorschlag untragbar.

Weiterhin bleiben außerhalb der Forderungen für die JAVO folgende Forderungen:

1. Hilfsmittelverfügung auf den Stand vor 2021
2. Einführung eines LL.B.
3. Eine Zweigstelle des JPA in Kiel oder zumindest Wiedereinführung der Sprechstunden

Mit freundlichen Grüßen für die Fachschaft

Hans-Christian Petersen

Hans-Christian Petersen
Fachschaftssprecher

M. Jessen

Melanie Jessen
Stellvertretende Fachschaftssprecherin